
Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion; Haushaltsverfügung der ADD

KSD 20150963

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.)

Die Forderung in der Haushaltsverfügung geht unmittelbar auf das Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften vom 15.10.2014 zurück.

Aus unserer mittelfristigen Haushaltsplanung ist ersichtlich, dass auch in den Folgejahren mit Defiziten zu rechnen ist. Die Defizite waren und sind weitgehend fremd bestimmt. Daher ist es unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen trotz dauerhafter, intensiver städtischer Haushaltskonsolidierungsanstrengungen vertretbar bis auf weiteres nicht möglich die geforderten Jahresüberschüsse zu erwirtschaften um die aufgelaufenen bzw. veranschlagten Jahresfehlbeträge mittelfristig auszugleichen.

Von Seiten der ADD wurden auf Nachfrage keine konkreten Hinweise gegeben. Weitergehende Festlegungen über die Ausgestaltung des geforderten Nachweises gibt es nicht.

Zu 2.)

a) § 119 GemO

b) Der Vorbehalt der vorherigen Mittelfreigabe durch die Aufsichtsbehörde wurde erstmals in der Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung 2010 vom 02.06.2010 aufgenommen.

Seit diesem Zeitpunkt wird entsprechend verfahren.

c) Abgelehnt wurde die Maßnahme „Brandschutzertüchtigung Theater im Bühnenturm“ (große Lösung TaBü)

d) Nein

e und f) Die Aufsichtsbehörde genehmigt auf der Basis der in der Satzung (§2) angegebenen Investitionskredite das Kreditvolumen. Sofern einzelne Maßnahmen abgelehnt werden, stehen die Mittel weiterhin in dem entsprechenden Jahr für andere Maßnahmen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen nicht beeinträchtigen oder bei denen ein ausnahmebegründender Tatbestand nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt ist, zur Verfügung.